



Bayerisches Landeskriminalamt, Postfach 190262, 80602 München

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

via mail

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Erreichbarkeit Amt (089) 1212-0 CNP-Nr. -207-9 FAX. -2356	Sachbearbeiter Wirth Tel. -1350 FAX -3434	München, 22.08.2007
Ihre Nachricht vom				

Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Drucksache 16/5846 u.a.);

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 19.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/5846 vom 27.06.2007) zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG enthält aus polizeipraktischer Sicht zahlreiche begrüßenswerte Regelungen, ist allerdings in einigen Punkten wenig praxistauglich und würde zu einer vermeidbaren zusätzlichen Belastung der Ermittlungsbehörden durch bürokratische Auflagen führen, ohne den Grundrechtsschutz der von den Maßnahmen Betroffenen zu erhöhen.

Im Einzelnen wird – reduziert auf den Sektor der TKÜ - wie folgt Stellung bezogen:

A) Zu § 53b StPO-E (Schutz von Berufsgeheimnisträgern)

Maßnahmen gegen den in § 53 StPO benannten Personenkreis sind bislang zulässig, soweit diese der Teilnahme an einer Straftat verdächtig (siehe z.B. § 97 Abs. 2 StPO) sind. Im § 53b Abs. 4 StPO-E wird als Voraussetzung für Ermittlungsmaßnahmen jetzt die Einleitung eines Strafverfahrens festgelegt. Damit werden die polizeilichen Ermittlungen gegen tatverdächtige Rechtsanwälte, Verteidiger u.a. erschwert bzw. verunmöglicht.

Daneben wird durch die neu eingeführten Absätze 1 und 2 zwischen Verteidiger (hier trifft § 53b Absatz 1 zu) und Anwälten (§ 53b Absatz 2) unterschieden. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 nicht vor, können bei Personen, die unter § 53b Absatz 2 fallen, im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen veranlasst werden. Bei Personen, die unter § 53b Absatz 1 fallen, ist die Ermittlungsmaßnahme unzulässig.

Bei Verteidigern sind demnach Ermittlungsmaßnahmen nach § 53b Absatz 1 nicht zulässig, bei Anwälten nach § 53b Absatz 2 unter bestimmten Umständen schon. In der Praxis dürfte es hier erhebliche Probleme geben, den Status, ob es sich um einen Anwalt oder Verteidiger handelt, festzulegen, da die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes im Strafverfahren, durch die er zum Verteidiger wird, jederzeit auch mündlich erfolgen kann. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, wie die Polizei davon Kenntnis erlangt.

Es ist nicht klargestellt, ob es bei Berufshelfern eines Rechtsanwalts, welche gleichzeitig als Verteidiger tätig sind, darauf ankommt, ob der Berufshelfer in ein Verteidigermandat eingebunden ist, oder ob die Tätigkeit der Kanzlei im Rahmen eines Verteidigermandats genügt (dies kann insbesondere durch die Differenzierung zwischen Verteidiger und Rechtsanwalt in der Neufassung problematisch werden, wenn einzelne Berufshelfer nicht in die Verteidigertätigkeit, sondern nur in die Tätigkeit der Kanzlei im Rahmen eines sonstigen Mandats oder überhaupt nicht eingebunden sind).

Die relative Schutzwürdigkeit (Absatz 2) erscheint sinnvoll und entspricht bereits der Rechtsprechung des BVerfG (etwa zum Zielfahndungsfall Schneider und der Verbindungsdatenauskunft bzgl. Journalisten). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff des Verbots der "Verwertung im Strafverfahren", soweit verfassungsrechtlich zulässig, nur auf das Beweisverwertungsverbot bezieht, sehr wohl aber die Verwendung als Spurenansatz (weiterer Ermittlungsansatz) möglich sein muss.

Es wird deshalb angeregt, den Begriff des Verbots der „Verwertung im Strafverfahren“ in der amtlichen Begründung entsprechend klarzustellen.

B) Zu § 100a StPO (Telekommunikationsüberwachung)

Nach § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO-E soll eine TKÜ zulässig sein, wenn der Betroffene eine schwere Straftat oder einen strafbaren Versuch begangen oder „durch eine Straftat vorbereitet“ hat. Fraglich ist, ob diese Vorbereitungshandlung, welche in jeder beliebigen Straftat bestehen kann, als Kriterium für die Schwere des Verdachts geeignet ist (vgl. dazu auch BVerfG v. 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 Rn. 126, 129).

Die Beibehaltung eines Straftatenkatalogs wird im Interesse der Rechtssicherheit begrüßt. Die aufgenommenen Straftaten stellen eine deutliche Verbesserung ggü. der geltenden Rechtslage dar. Insbesondere ist zu begrüßen, dass bestimmte Fälle des Betrugs und Computerbetrugs (§§ 263, 263a StGB) und Korruptionsdelikte (hier: §§ 332, 334 StGB) gemäß der langjährigen Forderung der Polizei aufgenommen wurden.

Keine Aufnahme in den Anlasstatenkatalog fanden hingegen die Delikte der Vorteilsannahme nach § 331 StGB und der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB. Die hierzu in der amtlichen Begründung angeführte Argumentationskette, wonach selbst bei einer qualifizierten Begehungs-

form der §§ 331, 333 StGB kein Bedürfnis für eine Telekommunikationsüberwachung gesehen wird, ist aus polizeilicher Sicht nicht nachvollziehbar und wird im Rahmen eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes im Bereich der Korruptionsdelikte als nicht zielführend angesehen.

Es wird deshalb angeregt, die §§ 331, 333 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a StPO aufzunehmen.

In § 100a Abs. 4 StPO-E wird eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung getroffen. Unzulässig ist damit die Maßnahme der TKÜ, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass allein Erkenntnisse aus dem geschützten Bereich erlangt werden. Diese Einschränkung durch das Wort " ... allein ..." vermag den praktischen Bedürfnissen bei der TKÜ weitgehend Rechnung zu tragen, da die Maßnahme/Verwertung nach hiesigem Verständnis bereits dann als zulässig zu betrachten ist, wenn zumindest auch nicht-kernbereichsrelevante Erkenntnisse zu erwarten sind.

Gegen die unverzügliche Lösungsverpflichtung bestehen hier Bedenken, da gerade auch Privatgespräche entlastende Aspekte für den Beschuldigten aufzeigen können. Unter Berücksichtigung von BVerfG v. 03.03.2004, Rn. 193, 359ff sollten die Daten statt Löschung mit einer Sperre belegt werden. Dadurch wäre einer Dokumentation Rechnung getragen, ohne dass eine weitere Nutzung im Rahmen des Verfahrens möglich ist.

Die Vorschrift wird hier dahingehend interpretiert, dass die Lösungsanordnung ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, eine Live-Überwachung der Gespräche nicht erforderlich ist und dass die Verbindungsdaten von der Löschung ausgenommen werden.

Nach hiesigem Verständnis des Gesetzentwurfs dürfen Kernbereichserkenntnisse zwar nicht als Beweismittel verwertet werden, wohl muss aber eine Verwendung als Spurenansatz möglich sein, ebenso eine Verwendung zum Zwecke der Gefahrenabwehr in bestimmten Fällen (z.B.: Hinweis aus kernbereichsrelevanter Äußerung zu einem geplanten Suizid, bevorstehende schwere Straftaten).

Streichung des § 20 I Nr. 4 VereinsG als Katalogtat des § 100a StPO

In der Neufassung soll als Katalogstraftat für die Telekommunikationsüberwachung u.a. auch § 20 Absatz 1 Nr. 4 VereinsG entfallen, da er „keine schwere Straftat im oben genannten Sinne darstellt“.

Die Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot wird zwar lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. mit einer Geldstrafe geahndet, die Streichung dieser Vorschrift aus dem Straftatenkatalog des neuen § 100a StPO würde jedoch zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung bei der Bekämpfung der Strukturen der PKK und anderer Vereinigungen führen.

Die Gebietsverantwortlichen der PKK werden grundsätzlich im Rahmen des Strukturverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof unter § 129 StGB subsumiert. Auf Grund fehlender Straftaten bzw. organisationsinterner Abschottungsmaßnahmen ist jedoch die Beweisführung sehr schwierig bis unmöglich, so dass i.d.R. durch den Generalbundesanwalt das Verfahren auf den § 20 Absatz 1 Nr. 4 VereinsG beschränkt und an die örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben wird.

Hier können fast ausschließlich über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

Dies trifft nicht nur bei Ermittlungen gegen die PKK, sondern auch bei Verfahren gegen andere Vereinigungen (z.B. DHKP-C, HuT u.a.) vor.

Durch das Bayer. Landeskriminalamt und die weiteren Polizeiverbände in Bayern wurden in den letzten Jahren weit über 30 TKÜ-Maßnahmen auf Grund des § 20 Absatz 1 Nr. 4 VereinsG geführt.

Eine Streichung aus dem Straftatenkatalog des § 100a StPO würde die Ermittlungen gegen solche Vereinigungen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen.

C) Zu § 100b StPO-E (Anordnung der TKÜ)

Die maximale Befristung in der Erstanordnung soll im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage von drei auf zwei Monate und in der Verlängerungsanordnung von drei auf einen Monat verkürzt werden.

Dies ist aus Sicht der polizeilichen Praxis weder geboten noch praktikabel. Vermutlich hat sich hier das BMJ von den Erkenntnissen aus der Untersuchung des Max-Planck-Instituts (MPI) zur TKÜ leiten lassen, wonach

- die tatsächliche Ausführungsdauer der TKÜ nur in einem Viertel der Fälle die Zweimonatsgrenze überschritt,
- der Median der Dauer der TKÜ bei etwa 30 Tagen liegt; das heißt, dass die Hälfte der Überwachungen der Telekommunikation unter einem Monat andauerten,
- sich aus diesen Verteilungen ergibt, dass die gesetzlich zulässige und gerichtlich ermöglichte Dauer der Überwachung bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Die hieran geknüpfte Konsequenz, die selbst nach Erkenntnis des MPI durchaus umsichtig mit dem Instrument der TKÜ agierende Praxis zu beschneiden, indem man die gesetzliche Höchstdauer einschränkt, ist nicht nachvollziehbar. In Verfahren, in denen längerfristige TKÜ-Maßnahmen erforderlich sind, stellt die Verkürzung der Erstanordnungsdauer auf zwei Monate und danach monatlicher Verlängerung einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand dar, ohne einen Mehrwert an Grundrechtsschutz für den Betroffenen zu erbringen. Vielmehr hat das MPI-Gutachten deutlich gemacht, dass die polizeiliche und justizielle Praxis sehr umsichtig mit dem Instrument umgeht und (im Übrigen bereits heute rechtlich bestimmt) die Maßnahme unverzüglich abgebrochen wird, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. Erkenntnisse aus der TKÜ nicht mehr zu erwarten sind.

Die bisherige Fristenregelung sollte daher zwingend beibehalten werden.

Fallbeispiel zur Fristenregelung nach § 100b StPO n.F. :

In einem hier gegen eine italienische Tätergruppierung geführten Ermittlungsverfahren im Bereich des organisierten Drogenhandels zeigte sich, dass täterseits von TKÜ-Maßnahmen ausgegangen wurde. Jedoch waren die Täter hinsichtlich der erforderlichen Absprachen zur Vorbereitung eines Kokaintransportes auf die Telekommunikation angewiesen. Allerdings verschlüsselte die Täterseite relevante Gespräche. Nur durch eine längerfristige Überwachung war es möglich, die von den Tätern verwendeten Codeworte zu entschlüsseln und in der Folge eine Kokainlieferung im zweistelligen Kilogramm Bereich abzufangen. Da die Täter ihrerseits selbst mehrere Monate benötigten, um den Transport vorzubereiten bzw. entsprechend zu

koordinieren und angesichts der Tatsache, dass die Gespräche im Anfangsstadium der Ermittlungen nicht entschlüsselt werden konnten, wäre es im vorliegenden Fall für die Sachbearbeiter kaum möglich gewesen, dem Ermittlungsrichter schlüssig und beweiskräftig zu vermitteln, dass eine Verlängerung der bestehenden Maßnahmen geboten wäre. Abschließend gilt es noch anzumerken, dass in diesem Ermittlungsverfahren auch mehrere Anschlussüberwachungen zeitnah beendet wurden, nachdem festgestellt worden war, dass die Telefone nicht mehr durch den relevanten Personenkreis verwendet wurden.

Inakzeptabel ist die vorgesehene Regelung, wonach die innerhalb der Eilanordnungsfrist (Staatsanwaltschaft) gewonnenen Erkenntnisse dann nicht zu Beweis Zwecken im Strafverfahren verwertet werden dürfen, wenn keine richterliche Bestätigung erfolgt. Zu bedenken ist, dass zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung die Voraussetzungen einer Fortführung der TKÜ je nach Lage des Falls durchaus nicht mehr vorliegen können, dies wohl aber zum Zeitpunkt der Eilanordnung durch die StA der Fall war. Folglich kann - anders als es § 100b Abs.2 S.4 StPO n.F. vorsieht - aus dem Umstand einer fehlenden Nachholung der richterlichen Entscheidung auch nicht auf die Rechtswidrigkeit der TKÜ während der (maximal) drei Werktage geschlossen werden.

Eine Klarstellung könnte dadurch erreicht werden, dass die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Maßnahme auch die Frage der Verwertung bereits erlangter Informationen beinhaltet.

Diese gesetzliche Vorgabe ist zwingend aufzugeben, die innerhalb der dreitägigen Frist gewonnenen Informationen müssen als Beweismittel verwertbar sein.

Darüber hinaus dürfte die Umsetzung dieser neuen Regelung in der Praxis zumindest in den Fällen Schwierigkeiten bereiten bzw. nicht umsetzbar sein, in denen mit der Maßnahme gewonnene Erkenntnisse vor der Überprüfungsentscheidung bereits weitergegeben wurden und bereits zu einem Ergebnis wie beispielsweise einer Festnahme geführt haben. In diesen Fällen könnte die Verwertung praktisch gar nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Im Ergebnis sollte daher die dreimonatige Anordnungs- und Verlängerungsdauer im Referentenentwurf beibehalten werden.

In § 100b Abs. 2 Nr.1 StPO-E ist nach wie vor vorgegeben, dass die Anordnung Name und Anschrift des Betroffenen enthalten muss, nunmehr auch mit dem Zusatz "... soweit bekannt". Dies wird begrüßt. Die Klarstellung zeigt, dass auch gegen einen z.B. unbekanntem Täter, von dem nur die Rufnummer (und bspw. der Spitzname) bekannt ist, eine TKÜ möglich ist.

In § 100b Abs. 2 Nr.2 StPO-E wird ergänzt, dass sich die Anordnung nunmehr auf die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder auf die Kennung des Endgerätes beziehen kann. Dies entspricht der langjährigen Forderung der polizeilichen Praxis und ermöglicht somit die Überwachung von Mobiltelefonen anhand der IMEI.

In § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E wurde eine jährliche Berichtspflicht von GBA und Länderjustizverwaltungen an das neue "Bundesamt für Justiz" gesetzlich normiert (Statistik).

Die unter Nummer 4 geforderte „Angabe der Anzahl der überwachten Telekommunikationsvorgänge“ soll Erkenntnisse darüber erbringen, in welchem Ausmaß durch Maßnahmen nach

§100a StPO Telekommunikation überwacht und dadurch Personen in ihren Grundrechten beschränkt werden.

Die Statistik soll nach Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation aufgeschlüsselt werden. Aus technischer Sicht gilt es hierbei aktuelle technische Entwicklungen und Gegebenheiten zu berücksichtigen und den Begriff „Telekommunikationsvorgang“ genauer zu betrachten. Während ein Telekommunikationsvorgang im traditionellen Telefon-Festnetz durch einen eindeutigen und andauernden Verbindungsaufbau zwischen zwei Kommunikationsendpunkten gekennzeichnet ist, scheidet diese Definition bei der IP-basierten Telekommunikation. Insbesondere die Internet-überwachung beinhaltet eine Vielzahl verschiedenster Telekommunikationsvorgänge. Beispiele für Telekommunikationsvorgänge im Internet sind

- die Nutzung von Internetsuchmaschinen,
 - die Durchführung einer Online-Bestellung,
 - das Lesen oder Erstellen von Beiträgen in Foren,
 - die Teilnahme an einem Chat,
 - der Download von Videos,
 - die Nutzung von Streaming-Angeboten (z.B. Internetradio),
 - das Schreiben und Versenden von E-Mails,
 - VoIP-Telefonie wie Skype
- oder
- die Nutzung von Tauschbörsen (File-Sharing).

Viele im Internet stattfindende Telekommunikationsvorgänge erfolgen ohne das Wissen einer Person. So enthält der Content der meisten Webseiten zahlreiche Links auf andere Webseiten. Diese Webseiten werden zum Teil durch den Browser bereits geladen, bevor diese vom Nutzer geöffnet werden (Prefetching). Der Download dieser, durch den Nutzer noch nicht betrachteten Web-Seiten, stellt bereits einen Telekommunikationsvorgang dar. Bei der Nutzung von Tauschbörsen werden zum Teil für den Download einer einzigen Datei 10-50 unterschiedliche Verbindungen zu verschiedenen Downloadquellen zeitgleich aufgebaut. Daraus ergibt sich:

1. Die bisherige Definition des Begriffes „Telekommunikationsvorgang“ greift nur (noch) bei klassischen Telekommunikationsverbindungen und lässt die „neuen“ Kommunikationsmittel (z.B. Mail, Chat oder File-Sharing) unberücksichtigt.
2. Im Bereich der neuen Medien entspricht die Anzahl der Telekommunikationsvorgänge nicht ansatzweise der Anzahl der beteiligten Personen.

Besteht das Ziel der unter Nummer 4 verlangten Statistik darin, nur Sprachverbindungen oder sprachähnliche Verbindungen (z.B. Fax) zu erfassen, so wäre dies jedoch wenig aussagekräftig. Gleichwertige Kommunikationskanäle wie z.B. Chat oder E-Mail blieben unberücksichtigt.

Die Möglichkeit von Mehrfachnennungen der überwachten Telekommunikationsvorgänge – sofern denn eine Klarstellung erfolgt - trägt zudem zu einer Schiefelage in der Darstellung bei und ist somit ohne Aussagewert.

D) Zu § 100g StPO-E (Auskunft über Verkehrsdaten)

Die Norm verzichtet auf die Legaldefinition des Verbindungsdatums (heute noch: § 100g Abs. 3 StPO), sondern wählt den Begriff des Verkehrsdatums nach § 96 Abs. 1 TKG. Dies wird begrüßt, da hierdurch - was in der amtlichen Begründung entsprechend klargestellt wird - auch Stand-by-Daten im Mobilfunkbereich vom Auskunftsanspruch erfasst werden.

§ 100g Abs. 1 StPO-E enthält eine Regelung, wonach eine Echtzeitauskunft nur in den Fällen der Katalogtaten des § 100a StPO möglich sein soll. Aus polizeilicher Sicht erfreulich ist zwar, dass die Forderung nach einer Echtzeitauskunft (Zeit-Antwort-Verhalten der Betreiber bei § 100g StPO ist bisher nicht eindeutig geregelt und mit dem Begriff der „Unverzüglichkeit“ schwerlich prüfbar) aufgenommen wurde, allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb diese nur in Fällen der Katalogtaten des § 100a StPO erfolgen soll. Diese Beschränkung erscheint willkürlich und trägt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen in keiner Weise Rechnung.

Die Echtzeitauskunft ist z. B. auch zwingend als Vorbereitungsmaßnahme für den Einsatz des IMSI-Catchers erforderlich, da nur durch eine aktuelle Angabe über den Standort des Zielhandys das Einsatzmittel herangeführt werden kann. Der Einsatz des IMSI-Catchers ist aber, gerade für den Fall der Nahbereichslokalisierung (z. B. mit dem Ziel der Festnahme), nicht auf eine Straftat nach § 100a StPO begrenzt.

Eine Echtzeitauskunft sollte daher in allen Fällen des § 100g StPO möglich sein.

Außerdem ist jenseits der Regelung der Echtzeitauskunft in § 100g StPO auch eine präzisierende Vorgabe für die konkrete (auch technische) Umsetzung der Auskünfte im TKG bzw. (nach einer entsprechenden Öffnung über den engen Bereich der TKÜ hinaus) auch der TKÜV dringend erforderlich, um bereits absehbare Streitigkeiten mit der Betreiberwirtschaft über das "Wie" der Umsetzung zu vermeiden. Hilfreich könnte hierbei die verbindliche Vorgabe zur Nutzung der Elektronischen Schnittstelle Behörden (ESB) sein; diese ist laut Beschluss der Länderinnenminister vom 17.11.2006 einzuführen, gleichwohl fehlt die entsprechende Normierung.

Die Funkzellenabfrage ist in § 100g Abs. 2 StPO-E weiterhin enthalten. Allerdings könnte es aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll sein, eine der Bestimmung des § 100i StPO angelehnte Vorgabe aufzunehmen, wonach bei der Funkzellenabfrage auch die Daten Unbeteiligter erhoben, allerdings unverzüglich wieder zu löschen sind. **Mit einer solchen Formulierung könnten mögliche Bedenken bereits im Vorfeld beseitigt werden.**

Darüber hinaus wird auf die (evtl. unbeabsichtigte ?) Gesetzeslücke hingewiesen, wonach eine Funkzellenabfrage dem Wortlaut nach nur zulässig ist, wenn die Erforschung des Sachverhaltes ohne diese Abfrage aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. In Fällen z.B. der Zielfahndung, wo der Sachverhalt in der Regel bereits erforscht ist, jedoch die Festnahme der Zielperson im Vordergrund steht, ist dem Wortlaut nach eine Funkzellenabfrage nicht möglich (so auch ein Beschluss des OLG Düsseldorf vom 30. September 2002).

Durch eine Klarstellung des Wortlautes ist daher der Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage auch auf die Lokalisierung einer Zielperson bei im Übrigen bereits aufgeklärtem Sachverhalt zu erstrecken.

Der Verzicht auf die Zielwahlsuche steht im Übrigen unter dem Vorbehalt, dass die Einführung der sog. Vorratsdatenspeicherung für Verkehrsdaten, die eingehende Rufnummern erfassen würde, auch wie vorgesehen in Kraft tritt, dass die Betreiber der Verpflichtung ohne Einschränk-

kung nachkommen sowie eine gerichtliche Überprüfung der "Vorratsdatenspeicherung" auf EU- wie nationaler Ebene die Zulässigkeit der Regelung bestätigt.

Zudem wird in § 100g StPO-E eine weitere Berichtspflicht (Statistik) eingefügt. Damit soll den Bestimmungen der gegenständlichen EU-Richtlinie über die Mindestspeicherfrist von Verkehrsdaten entsprochen werden. Alleine in Bayern fallen jährlich mehr als 40.000 Beschlüsse/Vorgänge zur Erhebung von Verkehrsdaten an, eine Steigerung der Anzahl ist zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Erhebung von Verkehrsdaten um eine Mindermaßnahme gegenüber 100a/b StPO handelt und diese häufig der Überwachung von Inhaltsdaten "vorgesaltet" wird. Eine dergestalt umfangreiche Statistikverpflichtung – die sich im Wesensgehalt nicht unterscheidet von der Statistikpflicht des § 100g Abs. 6 - birgt die konkrete Gefahr, dass personelle Ermittlungskapazität zunehmend mit Verwaltungsarbeit belastet wird. Einer effektiven, sinnvollen und dem Sicherheitsanspruch der Bevölkerung entsprechenden Kriminalitätsbekämpfung ist die Einführung der geplanten Statistik in § 100g StPO-E somit tendenziell abträglich.

E) Zu § 100i StPO-E (IMSI-Catcher)

Die Änderung des § 100i StPO-E ist angemessen, da das BVerfG im Einsatz des IMSI-Catchers keinen Eingriff ins Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) sieht und insoweit an Eingriffe in das subsidiäre Allgemeine Persönlichkeitsrecht geringere Anforderungen an die Befugnisnorm gestellt hat bzw. ein weiterer Anwendungsbereich eröffnet werden kann. Auf die Notwendigkeit der Echtzeitauskunft über die Standortdaten eines Mobiltelefons zur Vorbereitung des IMSI-Catcher-Einsatzes ist erneut hinzuweisen (s. o. bei § 100g).

F) Zu § 101 Abs. 3 und Abs. 4 StPO-E

Die nach § 101 Abs. 3 StPO n.F. vorgesehene Kennzeichnungspflicht personenbezogener Daten wird die polizeiliche Praxis vor ganz erhebliche Probleme hinsichtlich des Aufwandes stellen.

So ist unklar, wie zu verfahren ist, wenn aus Einzelinformationen durch "Vermischung" bzw. Zusammenführung einzelner Informationen ein Gesamtbericht gefertigt wird. Mag dieses Prozedere bei rein theoretischer Betrachtungsweise noch dem Zweckbindungsgrundsatz zuträglich sein, so wird die Strafverfolgungspraxis gerade in größeren Verfahrenskomplexen logistisch vor nahezu unlösbare Aufgaben gestellt.

In Absatz 4 wurden die bisher in § 101 I StPO und weiteren Vorschriften enthaltenen Benachrichtigungspflichten an zentraler Stelle zusammengefasst, maßnahmenbezogen konkretisiert und modifiziert. Satz 3 enthält dabei eine katalogmäßige Aufzählung, wer bei den einzelnen Maßnahmen Adressat der Benachrichtigung ist. So sind z. B. gem. Ziffer 7 im Falle von Maßnahmen nach § 100h StPO (Bildaufnahmen; technische Observationsmittel) sowie bei Maßnahmen nach § 163f StPO (Ziffer 12 - längerfristige Observation) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen zu benachrichtigen. Da der Referentenentwurf sowohl im Gesetzestext als auch in der amtlichen Begründung auf eine Legaldefinition verzichtet, bleibt offen und somit interpretierbar, wie der Terminus „erheblich mitbetroffen“ auszulegen ist.

Aus polizeilicher Sicht sollte daher der Begriff „erheblich mitbetroffene Person“ durch eine Erläuterung in der amtlichen Begründung eingegrenzt werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass nach TKÜ-Maßnahmen lediglich die Nutzer des Anschlusses, nicht jedoch jeder Gesprächspartner informiert werden muss.

Dennoch ergeben sich hier datenschutzrechtliche Bedenken, wenn z.B. die in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen darüber informiert werden müssen, dass gegen einen Mitbewohner TKÜ-Maßnahmen durchgeführt wurden.

Daher erscheint es geboten, die Benachrichtigungspflicht in der amtlichen Begründung in Bezug auf Inhalt und Ausmaß konkreter auszugestalten.

Die Absätze 5 bis 9 des § 101 StPO-E sind bei sachgerechter Anwendung der Vorgaben zur Zurückstellung der Benachrichtigung vertretbar. Zu befürchten ist jedoch ein erheblich höherer polizeilicher Verwaltungs- und Personalaufwand bei der Umsetzung der zu berücksichtigenden Fristenregelungen, der Formulierung von Begründungen zur Zurückstellung sowie der Benachrichtigung von Betroffenen.

§ 101 Abs. 10 StPO-E sieht eine **unverzögliche** Löschung aller erlangten personenbezogenen Daten vor, sobald diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Aus polizeilicher Sicht unabdingbar ist eine Klarstellung in der amtlichen Begründung, wonach sich diese Verfahrensweise nur auf die Justizakten beschränkt und für die Löschung in den polizeilichen Ermittlungsakten die bereits bestehenden Normen wie z. B. die PpS - Richtlinien Anwendung finden.

In der amtlichen Begründung ist zwingend festzuschreiben, dass die jeweiligen Richtlinien zur Datenlöschung von polizeilichen Aktenbeständen erhalten bleiben.

G) Zu § 161 Abs. 2 StPO-E (Ermittlungen; Verwendung von Daten aus polizeilichen und anderen Maßnahmen)

Nach dem neuen § 161 Abs. 2 StPO darf eine Information, die z. B. im Rahmen einer präventiven TKÜ nach einem Landespolizeigesetz erlangt wurde, in einem Strafverfahren zu Beweis-zwecken nur verwendet werden, wenn es sich um eine Katalogtat des § 100a StPO-E handelt. Dieser Straftatenkatalogsbezug gilt entsprechend auch für andere Maßnahmen. Es bleibt der Hinweis, dass die Formulierung "... zu Beweis-zwecken in Strafverfahren ..." den Regelungsanspruch auf die zulässige Verwertung als Beweismittel begrenzt.

Weiter und unabhängig von möglichen Katalogtatvoraussetzungen muss aber die Verwendung als Spurenansatz möglich sein. Es wird daher angeregt, die Formulierung "... zu Beweis-zwecken in Strafverfahren" in der amtlichen Begründung entsprechend klarzustellen.

H) Zu § 162 StPO-E (Gerichtliche Untersuchungshandlungen)

Die Regelung des § 162 StPO, die eine **Zuständigkeit des Ermittlungsrichters am Sitz der StA** vorsieht, ist aus polizeilicher Sicht im Interesse einer Beschleunigung des Anordnungsweges zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Wirth
Erster Kriminalhauptkommissar
Leiter Kompetenzzentrum TKÜ-Bayern